

Grundsätzliches zur Unterschriftenregelung:

Die Höhe der Zeichnungsberechtigung ist in RL 04 „Zahlungsrichtlinie“ definiert.

Art und Weise der Unterschrift (i.A., ppa. etc.) ergibt sich aus der jeweiligen Stellenbeschreibung bzw. der Funktion.

- Vorstände und Geschäftsführer unterschreiben nur mit dem Namen
(kein Zeichnungszusatz wie z.B. ppa.)
- Prokuristen unterschreiben mit ihrem Namen und immer mit dem Zusatz ppa.
Prokuristen müssen als solche im Handelsregister eingetragen sein
- Mitarbeiter unterschreiben mit ihrem Namen und dem Zusatz i. A.
Dabei gilt die Zeichnungsberechtigung nur in ihrem Aufgabengebiet gem. Stellenbeschreibung. Dies bedeutet zum Beispiel, dass ausschließlich der Leiter IT für die Beschaffung und die Rechnungsprüfung sowie die Anweisung von Zahlungen von IT-Positionen zeichnungsberechtigt ist.

Beispiel zum Ausfüllen des Formulares:

Zeichnungsberechtigung/ Unterschriftenregelung

NOVOTERGUM
GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN

Standort: AG

Jahr: 2013

Name	Art			Unterschriftenprobe	Kürzel
	Name	ppa.	i.A.		
Achenbach	Clau		x	C. Achenbach	CA
Bayram	Yonca		x	Y. Bayram	YB
Bruckwilder	Carina		x		
Fernges	Bastian		x	B. Fernges	BF
Griesau	Heike				HG
Hilsing	Alexander		x	A. Hilsing	HA
Jimenez-Fernandez	Silvia	X NT Nord/Süd	x AG	S. Jimenez-Fernandez	SJF
Kranz	Frank		x AG	F. Kranz	FK
Kretschmer	Stephan	X NT Nord/Süd	x AG	S. Kretschmer	SK
Kugler	Gabriele		x	G. Kugler	KG

Zeichnungsberechtigung/ Unterschriftenregelung

Standort:

Jahr: